



Erläuterungen zum Bescheid über laufende Gebühren und wiederkehrende Beiträge

Jahresabrechnung

Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Bei der Jahresabrechnung werden die im Laufe des Jahres gezahlten Vorauszahlungsbeträge berücksichtigt. Die Entgelte für Wasser enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) in der jeweiligen Höhe. Diese wird für den gesamten Abrechnungszeitraum gesondert ausgewiesen.

Wasser-, Schmutzwassergebühr

Die Ablesung und Abrechnung der Wasserzähler, erfolgt einmal im Jahr. Der durch den Wasserzähler gemessene Verbrauch wird als Berechnungsgrundlage für die Wasser- und Schmutzwassergebühr herangezogen. Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr werden ohne gesonderten Nachweis 10 % (Freiverbrauch) von dem durch den Wasserzähler ermittelten Verbrauch abgezogen und somit nur 90 % der bezogenen Wassermenge als Schmutzwassergebühr berechnet. Der Gebührensatz für die Wassergebühr 2024 beträgt 2,10 € je m³ / netto, zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung des Gebührensatzes in 2025 erfolgt nicht. Für die Schmutzwassergebühr 2024 beträgt der Gebührensatz 1,80 € je m³. Für 2025 verändert sich dieser nicht.

Wiederkehrender Beitrag (wkB) Niederschlagswasser

Maßstab für die Berechnung des wkB Niederschlagswasser ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche, die mit der Grundflächenzahl (GRZ) multipliziert wird. Die daraus resultierende Abflussfläche wird mit dem für 2024 gültigen Beitragssatz von 0,42 € pro m² Abflussfläche multipliziert. Für das Jahr 2025 erhöht sich dieser Beitragssatz nicht.

Wiederkehrender Beitrag (wkB) Wasser / Schmutzwasser

Maßstab für die Berechnung des wkB Wasser und Schmutzwasser ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Beitragspflichtig ist im Regelfall das gesamte Grundstück. Zu der Grundstücksfläche wird ein Zuschlag von einheitlich 30 % (für die ersten beiden Vollgeschosse) hinzugerechnet (Grundstücksfläche + 30 %). Die Grundstücksfläche + die errechnete Zuschlagsfläche, ergeben die Berechnungsgrundlage für den wkB Wasser und Schmutzwasser. Diese Fläche wird mit dem jeweiligen Beitragssatz multipliziert. Der 2024 gültige Beitragssatz für den wkB Wasser beträgt 0,13 € je m² / netto, zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Der Beitragssatz erhöht sich in 2025 um 0,03 € auf 0,16 € je m² / netto, zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Beim wkB Schmutzwasser beträgt der Beitragssatz für 2024 0,08 € je m². Eine Erhöhung des Beitragssatzes in 2025 erfolgt nicht.

Vorauszahlungen

Die Vorauszahlung für die Wasser- und Schmutzwassergebühr, basiert auf dem Vorjahresverbrauch (Abrechnung 2024) und den für 2025 geltenden Gebührensatz. Gleiches Verfahren gilt auch für die Vorauszahlung der wiederkehrenden Beiträge unter der Zugrundelegung der Beitragssätze für 2025.

Abschlagszahlungen

Die Vorauszahlungsbeträge 2025 sind in vier Raten zum 18.03., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 zur Zahlung fällig. Die Abrechnungsbeträge 2024 werden, sofern es sich um eine Nachzahlung handelt, in einer Summe zum ersten Fälligkeitstermin fällig. Eventuelle Guthaben aus der Jahresabrechnung 2024 werden mit den Fälligkeiten 2025 verrechnet.

Mitteilungspflichten

Einen Eigentumswechsel bitten wir uns 14 Tage vorher schriftlich, versehen mit der neuen Anschrift und den Zählerstand des Wasserzählers mitzuteilen. Unterbleibt dies, so haftet der Eigentümer bis zur Ummeldung / Abmeldung des Wasserzählers.

Wenn mehrere Personen Eigentümer sind:

Dieser Bescheid ergeht an Sie als Miteigentümer mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

Aufbewahrungspflicht:

Gemäß § 14 b, Abs. 1, Satz 5 UStG ist dieser Bescheid zwei Jahre lang aufzubewahren, sofern Sie ein Nichtunternehmer sind.

Bleileitungen

Sollte Ihr Wasserhausanschluss (im Versorgungsgebiet der Verbandsgemeindewerke) aus Bleirohr bestehen, so teilen Sie uns dies bitte mit. Dieser wird dann von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler für Sie kostenlos erneuert.

Wasserhärte

Härtebereich: weich. Bitte geben Sie diese Information auch an eventuelle Mieter weiter. Weiter Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite www.kirchen-sieg.de im Bereich der kommunalen Betriebe.

Datenschutz

Die für diesen Bescheid notwendigen Daten wurden gespeichert (Artikel 6, Absatz 1, lit. c Datenschutz-Grundverordnung).

Befristete Reduzierung der Mehrwertsteuer

Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 findet der befristet reduzierte Mehrwertsteuersatz von 5 % für die Entgelte der Wasserversorgung Anwendung.